

Synopsis zu Artikel 5 des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101)

geltende Fassung	Änderung
<p>Art. 5 Besuch des Kindergartens</p> <p>¹ Jedes Kind hat das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen.</p> <p>² Der Eintritt erfolgt frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt.</p> <p>³ Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen.</p>	<p>Art. 5 Besuch des Kindergartens</p> <p>¹ Jedes Kind, das bis zum 31. Juli¹ das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauf folgenden 1. August in den Kindergarten ein.</p> <p>² Die Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen.</p> <p>³ Der Besuch des Kindergartens dauert zwei Jahre.</p> <p>⁴ Die Eltern können ihr Kind den Kindergarten während des ersten Jahres mit einem reduzierten Pensum besuchen lassen.</p> <p>¹ Der Stichtag 31. Juli gilt ab 2015. Für die Übergangszeit gelten die Stichtage 31. Mai 2013 und 30. Juni 2014 gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1837 vom 12. Dezember 2012</p>